Basel, den 18. Januar 1936 XXXVI. Jahrgang / No. 3

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.



Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V·S·K) Basel, Tellstrasse 62/64.

Inhalt:

Genossenschaft und Familie.

Die Erziehung des hohen Menschen geht Hand in Hand mit der Familienzusammengehörigkeit und ihren äussersten Konsequenzen.

Collin-Bernoulli

*

Die Assoziation setzt wirkliche Gemeinschaft der Arbeit und der Oekonomie, sowie überhaupt genossenschaftliche, gesellige Beziehungen voraus — immer mit Vorbehalt der Selbständigkeit, Abgeschlossenheit und Heiligkeit des Familienlebens.

*

Noch möchten wir eine Seite hervorheben, wie sie leicht vor mehr in die Augen fallendem, aber nicht so wichtigem übersehen wird. Wir meinen die Bedeutung des Einzelnen und Kleinen in dem grossen Ganzen, welches die Genossenschaften in ihrer Gesamtheit bilden. Dies sind aber hier teils einzelne Menschen, besonders aber Familien. Und da ist es als eine die ganze soziale Frage und vor allem das Genossenschaftswesen beherrschende Tatsache festzuhalten: ohne einen in aller Beziehung sittlich, geistig, leiblich und wirtschaftlich gesunden Durchschnitt des Familienlebens der betreffenden Kreise und Schichten ist von keiner allgemeinen Massregel Heil zu erwarten.

V. A. Huber.

*

Was der Mensch ist, verdankt er der Vereinigung von Mensch und Mensch.

Otto von Gierke.

*

Die Konsumgenossenschaft muss sich als Schule des Gemeinsinns, als Volksgemeinschaft im kleinen bewähren. Die Familie, der die Konsumgenossenschaft dient, hat noch ältere Rechte im Volke als der Berufsstand.

Breuer.

*

Je kleiner der Kreis, desto durchsichtiger die solidarische Abhängigkeit aller. Man erkennt da, was man einander angeht.

Dr. Karl Munding.

Der V. S. K. - Abschluss pro 1935.

Die Jahresrechnung des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) auf 31. Dezember 1935 ist abgeschlossen und wird vom Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung vom 15./16. Februar 1936 behufs Weiterleitung an die Delegiertenversammlung behandelt werden. Vorgängig einer späteren eingehenden Besprechung des Jahresergebnisses melden wir folgende Abschlusszahlen auf Ende 1935:

Der V. S. K. zählt 535 Verbandsvereine. Der Umsatz der Zentraleinkaufsstelle betrug im Jahre 1935 Fr. 177,148,267.36, gegenüber Fr. 168,422,506.46 im Vorjahre; es besteht somit eine bedeutende Umsatzvermehrung von Fr. 8,725,760.90. Nach Verzinsung des Anteilscheinkapitals zu 5% sowie nach vollständiger Abschreibung der Maschinen, Mobilien, Automobile, Fässer usw., ferner nach Abschreibung von Franken 150,000.— auf Liegenschaften, die noch mit Franken 2,900,001.— oder mit 37,88% des Erstellwertes zu Buch stehen, ferner nach Zuwendung von Fr. 50,000.— an das Genossenschaftliche Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) werden Fr. 500,000.— dem ordentlichen Reservefonds zugewiesen. Damit erhöht sich der Reservefonds auf Fr. 9,000,000.—. Von einer weitern Dotierung des Reservefonds für Propaganda- und Produktionszwecke, der einen Betrag von Fr. 1,600,000.— aufweist, wurde Umgang genommen, da das Bestreben der Verbandsleitung in stets vermehrtem Masse darauf ausgeht, die Verbandsvereine möglichst billig zu beliefern. Der Rest des Ueberschusses von Fr. 246,719.34 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Das Übereinkommen zwischen Gewerbeverband und Genossenschaftsverbänden.

In der Eidg. Gesetzessammlung vom 18. Dezember 1935 ist der folgende Bundesratsbeschluss vom 17. Dezember 1935 zu Art. 6 des Bundesbeschlusses über das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern, Kaufhäusern, Einheitspreisgeschäften und Filialgeschäften publiziert. Dieser Bundesratsbeschluss betrifft die Befreiung der Konsumgenossenschaften von Art. 3 vorerwähnten Bundesbeschlusses und hat folgenden Wortlaut:

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 6 des Bundesbeschlusses vom 27. September 1935 über das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern, Kaufhäusern, Einheitspreisgeschäften und Filialgeschäften und die zugehörige Vollziehungsverordnung vom 8. Oktober 1935;

nach Einsichtnahme der zwischen dem Schweizerischen Gewerbeverband einerseits, dem Verband schweizerischer Konsumvereine, dem Verband ostschweizerischer landwirtschaftl. Genossenschaften, dem Verband der Genossenschaften «Konkordia» der Schweiz, der Vereinigung landwirtschaftlicher Genossenschaftsverbände der Schweiz und dem Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten anderseits abgeschlossenen Vereinbarung vom 13. September 1935 betreffend die Eröffnung und Erweiterung von Filialgeschäften,

beschliesst:

Art. 1.

Die dem Verband schweizerischer Konsumvereine, Basel, dem Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften, Winterthur, dem Verband der Genossenschaften «Konkordia» der Schweiz, Zürich, der Vereinigung landwirtschaftlicher Genossenschaftsverbände der Schweiz, Winterthur, und dem Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten, Bern, angeschlossenen Genossenschaften werden von der Einhaltung von Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 27. September 1935 über das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern, Kaufhäusern, Einheitspreisgeschäften und Filialgeschäften entbunden.

Für das Verfahren bei der Eröffnung neuer und der Erweiterung bestehender Verkaufsstellen dieser Genossenschaften finden die Bestimmungen der Vereinbarung Anwendung, welche die genannten Genossenschaftsverbände am 13. September 1935 mit dem Schweiz. Gewerbeverband abgeschlossen haben.

Für die Eröffnung neuer Milchverkaufsgeschäfte bleiben die Verordnungen vom 28. April 1933 und vom 27. April 1934 über die Verbesserung und Einschränkung der Milchproduktion und über die Beaufsichtigung des Milchhandels und der Milchverwertung vorbehalten.

Art. 2.

Dieser Beschluss tritt am 17. Dezember 1935 in Kraft.

Die zwischen dem Schweizerischen Gewerbeverband einerseits, als Vertreter der Organisationen des schweizerischen privaten Detailhandels und des schweizerischen Lebensmittelgewerbes und dem Schweizerischen Ausschuss für zwischengenossenschaftliche Beziehungen, dem Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.), dem Verband ostschweiz. landwirtschaftlicher Genossenschaften (V. O. L. G.), dem Verband der Genossenschaften «Konkordia» der Schweiz, der Vereinigung landwirtschaftlicher Genossenschaftsverbände der Schweiz und dem Zentralverband schweiz. Milchproduzenten anderseits am 13. September 1935 abgeschlossene Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

VEREINBARUNG

zwischen dem

Schweizerischen Gewerbeverband

als Vertreter der Organisationen des schweizerischen privaten Detailhandels und des schweizerischen Lebensmittelgewerbes

einerseits, und

dem **Schweiz. Ausschuss für zwischengenossenschaftliche Beziehungen,**

dem **Verband schweiz. Konsumvereine,**

dem **Verband ostschweiz. landwirtschaftlicher Genossenschaften,**

dem **Verband der Genossenschaften Konkordia der Schweiz,**

der **Vereinigung landwirtschaftl. Genossenschaftsverbände der Schweiz,**

dem **Zentralverband schweiz. Milchproduzenten**

anderseits

wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

Gestützt auf Art. 6 des Bundesbeschlusses vom 27. September 1935 über das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern, Kaufhäusern, Einheitspreisgeschäften und Filialgeschäften, unterziehen sich die obgenannten Verbände für die Eröffnung und wesentliche Erweiterung von Filialen ihrer Mitgliedergenossenschaften einem freiwilligen Bewilligungsverfahren, wobei zur Erteilung der Bewilligung eine von beiden Vertragsparteien ernannte paritätische Kommission endgültig zuständig ist.

Für das Bewilligungsverfahren und die Tätigkeit dieser Kommission wird das nachfolgende Geschäftsreglement erlassen:

REGLEMENT

über die

Behandlung von Gesuchen zwecks Eröffnung oder wesentlicher Erweiterung von Filialen der Genossenschaften.

I. Zweck.

§ 1. Zur Prüfung des Bedürfnisses und Erteilung der Bewilligung für die Eröffnung neuer oder wesentliche Erweiterung bestehender Filialen von genossenschaftlichen Organisationen, die gemäss Art. 6 des Bundesbeschlusses vom 27. September 1935 von der Beobachtung von Art. 3 dieses Bundesbeschlusses vom Bundesrat entbunden worden sind, wird eine paritätische Kommission mit schiedsgerichtlichen Befugnissen errichtet.

II. Organisation.

§ 2. Diese Kommission besteht aus je zwei Mitgliedern des Schweizerischen Gewerbeverbandes, sowie der genossenschaftlichen Organisationen, der

gleichen Anzahl Ersatzleute und einem neutralen Obmann.

Die beteiligten Verbände wählen ihre Vertreter in diese Kommission selbst. Der neutrale Obmann wird von der Kommission gewählt. Kommt eine Einigung über dessen Person nicht zustande, so ist der Obmann vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement zu bezeichnen.

§ 3. Die Mitglieder der Kommission werden für ihre Tätigkeit von den Verbänden entschädigt, welche sie gewählt haben. Die an den neutralen Obmann auszurichtenden Vergütungen werden von den beiden Parteien je zur Hälfte übernommen.

§ 4. Ueber die Verhandlungen der paritätischen Kommission ist ein Protokoll zu führen. Mit der Protokollführung kann ein Sekretär der vertragsschliessenden Parteien oder eine neutrale Person beauftragt werden, worüber die paritätische Kommission entscheidet.

Die Entschädigung für die Protokollführung und die weitern sich aus der Tätigkeit der Kommission ergebenden Ausgaben werden je zur Hälfte von den vertragsschliessenden Parteien übernommen.

III. Verfahren.

§ 5. Beabsichtigt eine Genossenschaft, eine neue Filiale zu eröffnen oder eine bestehende wesentlich zu erweitern, so hat sie ihrem Zentralverbande unter Beilage aller erforderlichen Unterlagen davon Kenntnis zu geben. Der in Betracht fallende Verband teilt dem Schweizerischen Gewerbeverbande diese Absicht mit, der seinerseits seine interessierten Unterverbände von der beabsichtigten Filialeröffnung oder wesentlichen Erweiterung unterrichtet und sie um deren Stellungnahme ersucht.

Werden gegen die Eröffnung oder wesentliche Erweiterung solcher Filialen innerhalb 14 Tagen keine Einwände erhoben, so gibt der Schweizerische Gewerbeverband dem in Betracht fallenden Genossenschaftsverbande darüber Bericht. In diesem Falle ist die anfragende Genossenschaft ohne weiteres berechtigt, die beabsichtigte Eröffnung oder wesentliche Erweiterung einer Filiale vorzunehmen.

§ 6. Werden gegen die Eröffnung oder wesentliche Erweiterung von Genossenschaftsfilialen Einwände erhoben, so sind diese genau zu begründen. In diesem Falle veranlasst der Schweizerische Gewerbeverband die Einberufung einer Sitzung der paritätischen Kommission innerhalb 10 Tagen.

§ 7. Die paritätische Kommission entscheidet mit einfachem Mehr über die einlangenden Gesuche um Eröffnung oder wesentliche Erweiterung von Genossenschaftsfilialen unter ausschliesslicher Berücksichtigung der in Betracht fallenden volkswirtschaftlichen Interessen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann.

Wenn der Gesuchsteller für die nachgesuchte Eröffnung ein Bedürfnis nachweist und nicht erhebliche volkswirtschaftliche Interessen dagegen sprechen, hat die paritätische Kommission die Eröffnung oder die wesentliche Erweiterung zu bewilligen.

§ 8. Die beteiligten Verbände verpflichten sich, sich den Entscheidungen der paritätischen Kommission zu unterziehen und bei ihren Unterverbänden dahin zu wirken, dass diesen Entscheidungen allseitig nachgelebt wird. Sie verpflichten sich weiter, durch Vorkehrung geeigneter Massnahmen ihre Mitglieder zu veranlassen, sich dem Entscheide der paritätischen Kommission zu unterziehen.

IV. Dauer.

§ 9. Dieses Reglement bleibt bis zum Ablauf des Bundesbeschlusses vom 27. September 1935, d. h. bis zum 31. Dezember 1937 in Kraft.

Diese Vereinbarung setzt die loyale Zusammenarbeit der beteiligten Organisationen voraus. Sie wird im Augenblicke des Inkrafttretens des Bundesbeschlusses vom 27. September 1935 rechtsgültig und verbleibt bis zu dessen Ablauf in Kraft. Diese Vereinbarung tritt ausser Kraft, wenn infolge veränderter Verhältnisse vor Ablauf des Bundesbeschlusses dieser in grundsätzlicher Hinsicht Veränderungen erfahren sollte, welche mit dieser Vereinbarung und den darin aufgenommenen reglementarischen Bestimmungen in Widerspruch stehen.

Schweizerischer Gewerbeverband,
Der Präs.: sig. A. Schirmer.
Die Sekr.: sig. Dr. Blanc.
sig. Dr. Jaccard.

Schweiz. Ausschuss für zwischengenossenschaftliche Beziehungen,
Der Präsident: sig. Dr. B. Jaeggi.

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.),
Im Namen der Verwaltungskommission,
Der Präsident: sig. Dr. O. Schär.
Der Sekretär: sig. Zellweger.

Verband ostschweiz. landwirtschaftlicher Genossenschaften,
sig. E. Schwarz. sig. Dr. Durtschi.

Verband der Genossenschaften Konkordia der Schweiz,
sig. G. Braun.

Vereinigung landwirtschaftlicher Genossenschaftsverbände der Schweiz,
sig. Dr. Durtschi.

Zentralverband schweiz. Milchproduzenten,
sig. F. Siegenthaler. sig. Bretscher.

Bern und **Basel,** den 13. September 1935.

Für den Vollzug der vorstehenden Vereinbarung gelten folgende Vorschriften (Eidg. Gesetzessammlung, Band 51, Seite 799):

Gemäss Art. 1, Abs. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Dezember 1935 wurden die den vorstehend aufgeführten Genossenschaftsverbänden angeschlossenen Genossenschaften von der Einhaltung von Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 27. September 1935 über das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern, Kaufhäusern, Einheitspreisgeschäften und Filialgeschäften entbunden.

Für das Verfahren bei der Eröffnung neuer und der Erweiterung bestehender Verkaufsstellen dieser Genossenschaften finden mit Wirkung ab 17. Dezember 1935 die Bestimmungen der obigen Vereinbarung Anwendung (Art. 1, Abs. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Dezember 1935).

Unter Bezugnahme auf obige Publikation werden die Verbandsvereine, die die Erweiterung bestehender oder die Eröffnung neuer Verkaufslokale vorzunehmen beabsichtigen, ersucht, bezügliche Begehren, wohl begründet und begleitet von den erforderlichen Unterlagen, der Verwaltungskommission des V. S. K. einzureichen.

Verwaltungskommission des V. S. K.

Die Ausgabengestaltung in internationalen Haushaltsbudgets.

Dr. F. Croner.

Die in unserem vorigen Artikel (siehe «S. K. V.» No. 2) behandelte neue belgische Untersuchung von Arbeiter- und Angestelltenhaushaltungen hat die Frage geprüft, inwieweit durch die neugefundenen Ergebnisse die drei Engel'schen «Gesetze» bestätigt werden und inwieweit diese zu korrigieren sind. Es zeigte sich, dass das 1. Engel'sche «Gesetz» vom Sinken des «Nahrungsmittelprozentsatzes» bei steigendem Einkommen vollauf bestätigt wurde, während die Behauptungen vom Stabilbleiben der Wohnungs- und Bekleidungsprozentsätze durch das belgische Material erneut widerlegt wurden.

Werden diese belgischen Beobachtungen durch die Untersuchungen über Haushaltsbudgets in anderen Ländern bestätigt?

Es soll hier kein internationaler Vergleich von Haushaltsstatistiken unternommen werden. Einem solchen stehen zu viele Bedenken entgegen, die vor allem aus der Verschiedenartigkeit der nationalen statistischen Methoden fliessen. Es soll daher lediglich geprüft werden, wie sich die Hauptposten der Ausgabenbudgets von Arbeitnehmern in verschiedenen Ländern bei Steigerung des Einkommens verhalten. Wir werden dabei zu einigen bemerkenswerten Resultaten gelangen.

1. Belgien.

Wir fassen das Ergebnis des ersten Aufsatzes noch einmal kurz zusammen:

bei steigendem Einkommen:

fällt der Anteil der Ernährungsausgaben,

steigt der Anteil der Bekleidungsausgaben,

fällt der Anteil der Wohnungsausgaben.

Der Anteil der Wohnungsausgaben zeigt dabei zunächst eine Steigerung von der untersten zur nächsthöheren Einkommensgruppe. Das bedeutet, dass in der untersten Einkommensgruppe der notwendige Wohnungsbedarf nicht gedeckt werden kann. Erst nach Deckung dieses Bedarfsminimums in der zweiten Einkommensgruppe fällt der Anteil der Wohnungsausgaben ständig.

2. Deutschland.

Für Deutschland ziehen wir zunächst die grosse, 2000 Haushaltungen umfassende Untersuchung des Statistischen Reichsamts für 1927/1928 heran. Der Nahrungsmittel-Prozentsatz im Arbeiterhaushalt zeigt folgende Bewegung:

unter 3000 RM	47,5 %
3000 bis 3600 RM	45,6 %
3600 bis 4300 »	44,5 %

Der Nahrungsmittel-Prozentsatz fällt also mit steigendem Einkommen. Noch deutlicher wird das im Angestelltenhaushalt, wo die Entwicklung bis in höhere Einkommensgruppen verfolgt werden kann.

unter 3000 RM	41,6 %
3000 bis 3600 RM	39,8 %
3600 bis 4300 »	37,6 %
4300 bis 5100 »	35,0 %
5100 bis 6100 »	33,6 %

Diese Bewegung wird durch alle anderen deutschen Haushaltsuntersuchungen bestätigt. In der Untersuchung des Allgemeinen freien Angestelltenbundes über Angestellten-Haushaltsbudgets für 1928 bis 1931 bewegt sich die Kurve des Lebensmittel-Prozentsatzes folgendermassen:

unter 3600 RM	38 %
3600 bis 4800 RM	36 %
über 4800 RM	31 %

In der Untersuchung des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes für 1926 war die entsprechende Bewegung:

unter 2000 RM	41 %
3000 bis 3600 RM	36 %
4200 bis 4800 »	34 %
5400 bis 6000 »	29 %
über 8400 RM	27 %

Die deutschen Untersuchungen bezüglich der Bekleidungsausgaben widerlegen in gleicher Weise wie die belgischen die Engel'schen Beobachtungen. Nach der Enquete des Statistischen Reichsamts betrug der Bekleidungs-Prozentsatz im Arbeiterhaushalt:

unter 2500 RM	10,4 %
2500 bis 3000 RM	11,6 %
3000 bis 3600 »	12,7 %
3600 bis 4300 »	13,4 %
4300 RM und mehr . . .	14,6 %

Entsprechend bewegen sich die Bekleidungsausgaben in der Untersuchung des Allgemeinen freien Angestelltenbundes:

unter 3600 RM	9,3 %
3600 bis 4800 RM	9,9 %
über 4800 RM	11,2 %

Oder in einer Untersuchung Günthers über 50 Haushalte von Industrieangestellten für das Jahr 1912:

unter 2000 RM	10 %
2000 bis 3000 RM	12 %
3000 bis 4000 »	14 %
4000 bis 5000 »	13 %
über 5000 RM	11 %

Auch hier ist die steigende Tendenz mit steigendem Einkommen eindeutig, mit jener Einschränkung, die wir bereits im vorigen Aufsatz andeuteten, dass nämlich ein gewisser «Sättigungspunkt» erreicht werden kann, von dem an die Mehrausgaben — trotz absoluter Zunahme — hinter dem Steigen des Einkommens zurückbleiben. Die Höhe dieses «Sättigungspunktes» für Ausgaben wie Bekleidung, Wohnung usw. ist national und sozial verschieden und gestattet u. U. interessante Einblicke in soziologische Strukturdifferenzen. Darauf kommen wir noch zurück.

Die Ergebnisse der deutschen Untersuchungen für den Wohnungs-Prozentsatz bestätigen die belgische Feststellung, dass mit steigendem Einkommen der Anteil der Wohnungsausgaben fällt. Daraus hat der deutsche Statistiker Schwabe folgendes «Gesetz» abzuleiten versucht: «Je ärmer jemand ist, desto grösser ist die Summe, welche er im Verhältnis zu seinem Einkommen für Wohnung verausgaben muss» (sog. Schwabe'sches Gesetz). Wir haben es bisher für Belgien bestätigt gefunden; für Deutschland mag das Beispiel der amtlichen Untersuchung genügen, deren Ergebnis alle anderen Enqueten entsprechen.

unter 2500 RM	11,7 %
2500 bis 3000 RM	10,3 %
3000 bis 3500 »	9,8 %
3600 bis 4300 »	9,0 %
4300 RM und mehr . . .	8,5 %

Im folgenden stellen wir zunächst die Untersuchungen dreier weiterer Länder zusammen, die eine Bestätigung für das 1. Engel'sche Gesetz (Absinken des Nahrungsmittel-Prozentsatzes bei steigendem Einkommen), für das Schwabe'sche Gesetz (Absinken des Wohnungsprozentsatzes bei steigendem Einkommen) sowie für die Beobachtung vom Steigen des Bekleidungs-Prozentsatzes bei steigendem Einkommen liefern.

3. U.S. A.:

Ueber 1200 Familienhaushalte (1918/1919).

Einkommen	Lebensmittel	Kleidung	Wohnung
unter 900 Dollar	44,1 %	13,2 %	14,5 %
900 bis 1200 Dollar	42,4 %	14,5 %	13,9 %
1200 bis 1500 »	39,6 %	15,9 %	13,8 %
1500 bis 1800 »	37,2 %	16,7 %	13,5 %
1800 bis 2100 »	35,7 %	17,5 %	13,2 %
2100 bis 2500 »	34,6 %	18,7 %	12,1 %
über 2500 Dollar	34,9 %	20,4 %	10,6 %

Die Abbiegung der Kurve der Lebensmittelausgaben in der höchsten Einkommensklasse (über 2500 Dollar) beruht auf der Einwirkung der grösseren Zahl der Familienmitglieder. Ein Beispiel für das oben erwähnte Ansteigen der Wohnungsausgaben bis zu einem gewissen Sättigungspunkt bietet etwa die Kurve der Wohnungsausgaben in Chicago, die wie folgt verläuft:

unter 900 Dollar	**11,6 %**
900 bis 1200 Dollar . . .	**16,2 %**
1200 bis 1500 » . . .	15,7 %
1500 bis 1800 » . . .	15,4 %
1800 bis 2100 » . . .	14,6 %
2100 bis 2500 » . . .	12,3 %
über 2500 Dollar	8.3 %

4. Oestereich. 67 Familien (1933).

Einkommen	Prozentsatz der Ausgaben für: Nahrungsmittel	Bekleidung	Wohnung
unter 2000 Schilling	56,4 %	5,6 %	11,1 %
2000 bis 3000 Schilling	56,9 %	6,9 %	7,7 %
3000 bis 4000 »	49,6 %	10,4 %	7,0 %
4000 bis 5000 »	48,9 %	9,3 %	5,3 %
5000 bis 6000 »	40,4 %	11,1 %	5,0 %
über 6000 Schilling	42,0 %	11,2 %	3,9 %

Die Schwankungen in der Kurve der Nahrungsmittel wie der Bekleidung sind wiederum Folgen verschiedener Familiengrösse. Die Richtung der Kurve ist aber eindeutig.

5. Japan. 1653 Familien (1933/1934).

Einkommen	Nahrungsmittel		Wohnung		Kleidung	
	Angestellte und Beamte	Arbeiter	Angestellte und Beamte	Arbeiter	Angestellte und Beamte	Arbeiter
	%	%	%	%	%	%
Unter 60 Yen	39,1	41,2	16,6	16,8	8,5	9,4
60— 80 »	33,6	36,5	19,4	16,5	10,9	10,7
80—100 »	30,6	34,4	17,6	16,2	11,8	11,9
100—120 »	28,1	30,9	12,2	15,0	12,5	12,3

Diese neueste japanische Haushaltsstatistik zeigt, dass das 1. Engel'sche Gesetz wirklich allgemeine Geltung besitzt, eben weil es der Ausdruck einer natürlichen Gegebenheit ist. Ueberraschender wird für manchen die Tatsache sein, dass die Kurven der Wohnungs- und Kleidungsprozentsätze in Japan sich prinzipiell nicht von den für Belgien, Deuschland, U. S. A. und Oesterreich geltenden unterscheiden. Man könnte also zu der Auffassung kommen, dass die Bewegung des Anteils der Wohnungs- und Bekleidungsausgaben ebenso allgemeingültig ist wie das Absinken des Nahrungsmittelprozentsatzes bei steigendem Einkommen. Die Fortführung der Analyse von Haushaltungsbudgets in anderen Ländern zeigen aber bald, dass zunächst das Schwabe'sche «Gesetz» keineswegs Allgemeingültigkeit besitzt. Wir finden eine ganze Gruppe von Ländern, in denen die Kurve der Wohnungsausgaben genau u m g e k e h r t verläuft, wie Schwabe es sich vorgestellt hat, und wie es in den ersten fünf Ländern der Fall ist. Als Beispiele für diese Ländergruppe seien zitiert: Tschechoslowakei, Schweden und Norwegen.

6. Tschechoslowakei. Anteil der Wohnungsausgaben.

Einkommen	Prozentsatz
2000 bis 6000 Kronen . .	6,2 %
6000 bis 12000 » . .	9,7 %
12000 bis 21000 » . .	15,2 %

7. Schweden. Arbeiterhaushalt (1933).

(je Konsumeinheit)

Unter 700 Kronen . . .	11,1 %
700 bis 1450 Kronen . .	13,3 %
1450 Kronen und mehr . .	13,8 %

8. Norwegen. Arbeiterhaushalt (1927/28).

(je Konsumeinheit)

Unter 900 Kronen . . .	12,04 %
900 bis 1300 Kronen . .	12,2 %
1300 bis 1700 » . .	11,1 %
1700 bis 2100 » . .	11,9 %

In der Tschechoslowakei und in Schweden s t e i g t die Kurve der Wohnungsausgaben-Prozente mit steigendem Einkommen. In Norwegen ist die Richtung der Kurve unsicher, was auf die zahlreichen in die Untersuchung einbezogenen Besitzer eigener Häuser zurückzuführen sein dürfte, für die eine fiktive Miete eingesetzt werden musste. Jedenfalls entsprechen auch die norwegischen Daten nicht dem Schwabe'schen «Gesetz». Eher hätte Engel in ihnen einen neuen vermeintlichen Beleg für sein «Gesetz» der Wohnungsprozente erblicken können; er hatte ja behauptet, dass der Wohnungsprozentsatz unabhängig vom Einkommen bei 12 % hielte.

Was bedeutet nun, wenn wir von den undeutlichen Zahlen Norwegens absehen, die besondere Entwicklung in der Tschechoslowakei und in Schweden? Offenbar gibt es nur eine Erklärung: der Wohnbedarf ist so unterbefriedigt, dass er bei steigendem Einkommen noch schneller dahin tendiert, sich zu befriedigen, als das Einkommen wächst. In den höheren Einkommensklassen beansprucht er daher immer grössere Teile des Einkommens. Diese Erklärung entspricht ja auch den Wohnverhältnissen in den beiden genannten Ländern, wie sie aus neueren Untersuchungen bekannt worden sind. Dabei kann hier nur angedeutet werden, dass «Wohnbedarf» in viel stärkerem Masse als «Nahrungsbedarf» eine soziologische Grösse ist. Die Grenze des Nahrungsbedarfs ist der Appetit, die Grenze des Wohnbedarfs ist unter dem Einfluss sozialer Ansprüche, die von modernen Neubauten, Prestigefragen usw. angeregt werden können, ausserordentlich weit verschiebbar. Es ist nicht unmöglich, dass die Umkehrung des Schwabe'schen «Gesetzes» in Schweden auf b e i d e hier genannten Gründe, auf die unerträglichen Wohnungsverhältnisse in weiten Kreisen der Arbeiterschaft u n d die Neubauten, zurückgeführt werden könnte.

Das Schwabe'sche «Gesetz» gilt keineswegs allgemein, sondern n u r d o r t , w o e i n Mini-

mum des Wohnbedarfs bereits befriedigt ist. Infolge der sozialen und nationalen Verschiedenheit in der Auffassung vom «Minimum» ist das «Gesetz» in dieser neuen Fassung wenig eindeutig.

Wie steht es nun mit den Bekleidungs-Prozentsätzen? Gilt da wenigstens, nach Widerlegung des 3. Engel'schen «Gesetzes», die Beobachtung allgemein, dass der Anteil der Bekleidungskosten mit steigendem Einkommen steigt? Wir können diese Frage sowohl für die Tschechoslowakei wie für Norwegen wie für Finnland bejahen (wo die Kurve der Wohnungsprozentsätze ebenfalls nicht eindeutig klar verläuft). Soweit wir die zurzeit vorliegenden internationalen Haushalts-Untersuchungen übersehen können, gibt es von dieser Regel überhaupt nur zwei Ausnahmen, Schweden und Dänemark.

Die letzte Untersuchung Socialstyrelsens (der staatlichen Sozialverwaltung Schwedens) für 1933 hat ebenso wie die dänische Untersuchung für 1922 das erstaunliche aber bisher nicht genügend beachtete Resultat ergeben, dass im schwedischen und dänischen Arbeiterhaushalt die relativen Ausgaben für Bekleidung mit steigendem Einkommen abnehmen. Die Untersuchungen ergaben folgendes Bild:

9. Schweden. Bekleidungsausgaben:

Unter 700 Kronen . . .	10,0%
700 bis 1450 Kronen . .	9,9%
1450 Kronen und mehr . .	9,4%

10. Dänemark. Bekleidungsausgaben:

Unter 1600 Kronen . . .	13,4%
1600 bis 2400 Kronen . .	13,1%
2400 bis 3200 » . .	11,9%
3200 Kronen und mehr . .	11,6%

Es ist nicht leicht, für diese «skandinavische» Entwicklung eine ausreichende Erklärung zu finden. Aus Zahlen in Worte übersetzt, bedeutet sie, dass die Bekleidungsausgaben mit steigendem Einkommen zwar absolut steigen, dass aber dieser Bedarf keineswegs mehr so drängend ist, dass er immer grössere Teile des steigenden Einkommens absorbiert. Das Minimum an Bekleidung ist bereits in der untersten Einkommensstufe befriedigt. Mit der Frage der Temperatur im Lande kann das nichts zu tun haben. Norwegen und Finnland sind nicht wärmer als Schweden; trotzdem zeigt die Kurve der Bekleidungsprozentsätze dort genau die entgegengesetzte Richtung. Dem gleichen Einwand würde der Gedanke begegnen, dass infolge der grossen Zahl von kleinen Städten und Landorten in Schweden und Dänemark der soziale Antrieb, der durch die Grosstadt auf die Bekleidungsausgaben ausgeübt wird, schwächer sei als in anderen Ländern. Das müsste in gleicher Weise für Norwegen und Finnland gelten. So scheint nur eine Erklärung möglich: auch für den Arbeiter in der untersten Lohngruppe ist in Schweden wie in Dänemark die Befriedigung eines «Standardbedarfs» an Bekleidung eine Selbstverständlichkeit. Diese Haltung entspringt einem selbstverständlichen demokratischen Bewusstsein. Die Verschiedenartigkeit der Einkommenshöhe darf sich in der Ernährung, in der Wohnung usw. ausdrücken, aber nicht in dem Minimalbedarf an Kleidung, die für den öffentlichen Eindruck massgeblich ist. Diese Deutung stimmt mit dem Augenschein überein: auf der Strasse der schwedischen Städte ist es jedenfalls — im Unterschied zu jedem kontinentalen Lande — in aller Regel unmöglich, den Arbeiter, der keinen Arbeitsanzug trägt, von irgend einem andern Passanten zu unterscheiden.

Wird diese Erklärung akzeptiert, so hätten wir hier so etwas wie einen Index für die Stärke des demokratischen Bewusstseins, vielleicht kann man auch sagen: einen Thermometer für die Temperatur der Klassengegensätze gefunden. Die «trockenen» Zahlen der Haushaltsstatistik würden so zu beredten Dolmetschern für das Selbstbewusstsein des schwedischen und dänischen Arbeiters und das demokratische Bewusstsein der beiden Völker.

„Lehrlingszüchterei in Konsumvereinen".

Unter dieser Schlagzeile richtete die «Schweiz. Spezereihändler-Zeitung» vom 10. Januar 1936 einen Angriff gegen den Lebensmittelverein Zürich, der völlig unberechtigt ist. Es wird da behauptet, der L. V. Z. mit seinen 150 Filialen entsende in den letzten Jahren an die Lehrtöchterprüfungen jeweils 60 Lehrtöchter, was bei einer Lehrzeit von zwei Jahren einem Bestand von etwa 120 Lehrkräften entspreche. Weiter munkelt der betreffende Schreiber etwas von «billigsten Arbeitskräften», von Hinausstossen ins Leben am «laufenden Band» (es fehlt nur noch der Turnusofen, um das Schaudern zu erzeugen!) und behauptet am Schluss frisch und fröhlich, dass nicht wenige dieser Töchter heute stellenlos seien.... Zuguterletzt werden die Angestelltenorganisationen auf den L. V. Z. gehetzt.....

Vorerst möchten wir genau feststellen, dass die angegebene Zahl der Lehrtöchter im zitierten Artikel nicht den Tatsachen entspricht. Ferner zeigen unsere Zahlen von früher her, dass unser Lehrtöchterbestand im Verlaufe der letzten drei Jahre zugunsten der Gehilfinnen (Ausgelernte) beständig zurückgegangen ist. Der L. V. Z. beschäftigte in den Läden:

	Lehrtöchter	Gehilfinnen	Ablagehalterinnen
am 1. Oktober 1933	109	58	148
am 1. Juni 1934	101	66	151
am 1. Juli 1935	85	82	151

Im Jahre 1935 schickte der L. V. Z. 28 Lehrtöchter an die Frühjahrs- und 13 Töchter an die Herbst-Prüfungen. Von den 28 Töchtern, die im Frühjahr 1935 ausgelernt hatten, sind 9 von sich aus ausgetreten, um ins Welschland zu gehen oder eine andere Stelle anzunehmen. 12 Töchter kamen als Gehilfinnen in unsere Ablagen, und die restlichen 7 wurden vom Frühling bis Ende Jahr fortwährend als Ferien- oder Krankheitsaushilfen beschäftigt.

Die 13 Töchter, die im Herbst 1935 ausgelernt hatten, sind zurzeit noch alle bei uns beschäftigt. Gegenwärtig sind nur 5 Gehilfinnen, die bei uns die Lehre machten, ohne Arbeit. Bei diesen Gehilfinnen handelt es sich mit einer einzigen Ausnahme um Töchter, welche schon wiederholt Gehilfinnenstellen hatten, die aber wegen nicht befriedigender Leistungen von den betreffenden Ablagehalterinnen als nicht zuverlässig abgelehnt wurden. Solche unbefriedigende Leute gibt es überall, auch beim Spezereihändler; doch niemand wird einer Genossenschaft zumuten wollen, nicht genügend befähigtes Personal fest anzustellen. Eine gewisse Auslese findet auch hier statt und tut dem Berufsstand nur gut. Dabei darf der L. V. Z. für sich in Anspruch nehmen, dass die Lehrtöchter wirklich eine gute Lehrzeit durchmachen. Besondere eigene

Schulungskurse unterstützen sie im Bestreben nach bester Ausbildung neben dem Besuch der üblichen Gewerbeschulkurse. Die anderen Firmen, soweit sie überhaupt in Betracht kommen, bekümmern sich nicht oder kaum um die Ausbildung ihres Lehrlingsbestandes. Gewisse Firmen des Detailhandels auf dem Platze engagieren Lehrtöchter unter dem Decknamen «jugendliche Gehilfinnen», um diese Töchter nach Ablauf von 2 Jahren ohne genügende Ausbildung mit einem «Arbeitsausweis» auf die Strasse zu stellen. Sollen wir die Töchter unserer Genossenschafter, die sich nach den guten Lehrstellen des L. V. Z. drängen, solchen Leuten überlassen? Das kommt gar nicht in Frage. Bei den Spezereihändlern finden diese Töchter auch kein Unterkommen, noch weniger eine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit. Die Ergebnisse der Lehrprüfungen an der Gewerbeschule der Lehrkräfte des L. V. Z. dürfen sich seit einigen Jahren besonders sehen lassen. Der Gewährsmann der «Spezereihändler-Zeitung» könnte sich, wenn es ihm ernst ist, bei der Kantonalen Lehrlingsprüfungskommission, Herrn Sekretär Gilg, in Zürich, erkundigen. Die ständige Nachfrage der «Berufsberatung der Stadt Zürich», des «Fürsorgeamtes der Stadt» und dazu unzähliger unserer Mitglieder und guter Kunden nach Verkäuferinnen-Lehrstellen in unserer Genossenschaft bezeugen den Wert einer solchen Lehre. Seit einigen Jahren geschieht übrigens die Einstellung von selbständigen Ablagehalterinnen im L. V. Z. fast ausschliesslich aus dem eigenen Gehilfinnen- bezw. Lehrtöchterbestand. Ein Ueberangebot von fähigen und tüchtigen Verkäuferinnen besteht weder in Zürich noch u. W. auf irgend einem anderen Platz der Schweiz. Begreiflich ist, dass der Mann der «Spezierer-Zeitung» an der Heranbildung eines tüchtigen genossenschaftlichen Verkäuferinnenstabes keine Freude hat, weil dies die privaten Interessen der Händlerschaft stören könnte. Dies berechtigte aber nicht zu unrichtigen Behauptungen, die anmit richtiggestellt seien (und von denen erwartet wird, dass sie dort, wo sie aufgestellt wurden, in der «Schweiz. Spezereihändler-Zeitung», noch berichtigt werden: Red.). H. R.

V.O.L.G.-Rechnungsabschluss 1935.

Wie wir dem «Genossenschafter» entnehmen, beläuft sich der Umsatz des V. O. L. G. für das Jahr 1935 auf Fr. 37,873,000 gegen Fr. 36,000,000 im Jahre 1934. Die Vermehrung beträgt Fr. 1,873,000 oder 5,5%. Die Getreideablieferungen an die Eidgenossenschaft, die im erwähnten Umsatz nicht inbegriffen sind, erreichten 1935 einen Betrag von Fr. 6,664,000 gegen Fr. 6,244,000 im Jahre 1934. Der erzielte Reinertrag, der verblieb nach Verzinsung aller im Betriebe arbeitenden Kapitalien ist Fr. 210,000. Er wird verwendet für Abschreibungen, zur Ausrichtung einer Rückvergütung von ½% des Warenbezugs an die Genossenschaften und als Saldovortrag.

Die Zahl der Mitglieder ist auf 314 Genossenschaften gestiegen.

Kurze Nachrichten

Endrohertrag der schweizerischen Landwirtschaft pro 1935. Das Schweizerische Bauernsekretariat berechnet den Endrohertrag provisorisch auf 1204 Millionen Franken, was gegenüber dem letzten Jahre eine Verringerung von 19 Millionen bedeutet.

Wilhelm Simon †. Wilhelm Simon, Generalkonsul, Seniorchef der für Zürich bedeutenden Lebensmittelfirma Simon, ist am 9. Januar ds. J. gestorben.

Rekord-Arbeitslosigkeit. Im Dezember stieg die Zahl von 95,740 auf 118,775. Sie übersteigt damit den Ende Januar 1935 erreichten Höchststand von 110,283 um 8492. 46 Prozent der Stellensuchenden entfallen auf die Bauarbeiter.

Grosshandelsindex. Dieser fiel bis Ende Dezember leicht auf 92,1.

Lebenshaltungskosten-Index. Dieser verbleibt, auf ganze Zahlen berechnet, auf 130. Die Indexziffer der Nahrungskosten ist 118, wie im Vormonat, gegenüber 114 Ende Dezember des Vorjahres.

Unser Aussenhandel. Ausfuhr: 76,4 (Nov. 79,4, Dez. 1934 80,4) Millionen. Einfuhr: 125 (Nov. 113,3, Dez. 1934 135,5) Millionen. Das Defizit der Handelsbilanz hat sich gegenüber November von 33,9 auf 48,6 Millionen erhöht.

Für das ganze Jahr sank der Import um 151,2 auf 1283,3 und der Export um 22,3 auf 822 Millionen. Das Passivum verminderte sich dadurch von 590,2 auf 461,3 Millionen.

Warenhausbeschluss. Bata rekurrierte wegen Verbots der Verlegung eines Ladens in Lausanne. Der Bundesrat erlaubte dieselbe jedoch, da die jetzigen Lokalitäten den Erfordernissen der Hygiene nicht entsprechen, verbot jedoch die Anbringung einer Vitrine für Lichtreklame.

Das Verkaufshaus Louvre in Neuenburg, das sich im 1. Stock befindet, wollte im Parterre zwei Vitrinen zur Ausstellung benützen, was der Staatsrat erlaubte. Der Detaillistenverband rekurrierte an den Bundesrat, der den Rekurs guthiess, da die Benützung der beiden Vitrinen einer Vergrösserung des Geschäftes gleichkomme.

Frauen gegen die Verteuerung des Brotes. Der Verband Schweizerischer Hausfrauenvereine und der Bund Schweizerischer Frauenvereine haben sich in einer Eingabe an den Nationalrat gegen die Brotpreisverteuerung gerichtet. Die Eingabe hat folgenden Inhalt:

«Die unterzeichneten Verbände haben mit Befremden, ja mit Bestürzung davon Kenntnis genommen, dass der Bundesrat in seinem Finanzprogramm zur Sanierung der Bundesfinanzen auch eine Erhöhung des Getreidezolles vorsieht, welche eine abermalige Verteuerung des Brotes zur Folge haben müsste. Obwohl sich unsere Verbände vollständig klar darüber sind, dass der Staat Mittel beschaffen muss, und dass es bemühend genug ist für unsere Schweizer Bevölkerung, wenn bei jedem Sanierungsplan diejenigen Kreise protestieren, deren persönlichste Interessen irgendwie berührt werden, sind wir uns doch bewusst, dass das Brot das allerletzte Produkt sein sollte, das von einer Verteuerung betroffen wird. Wir sprechen hier nicht im Interesse einer bestimmten Gruppe, sondern im Interesse des ganzen Volkes; denn je mehr die Krise einreisst, je mehr abgebaut werden muss und die Kaufkraft geschwächt wird, desto mehr wird das Brot das Hauptnahrungsmittel bilden für weite Kreise. In den letzten Wochen hat das Kilo Brot um 2 Rappen aufgeschlagen. Eine weitere Verteuerung sollte solange nicht stattfinden, als reine Genussmittel wie beispielsweise der Alkohol, speziell Bier und Liköre, so wenig belastet werden, wie es bis jetzt vorgesehen ist. Diese Genussmittel würden unbedingt noch eine Erhöhung der Besteuerung ertragen, und niemals würde sich die Verteuerung dieser Produkte nachteilig auf die Gesundheit des Volksganzen auswirken; dagegen würden solche Nachteile infolge der Verteuerung des Brotes gar bald spürbar werden. Wir bitten Sie, geehrte Herren, deshalb inständig, die vorgesehene Erhöhung des Getreidezolles abzulehnen und dafür zu einer stärkeren Belastung der Genussmittel Hand zu bieten.»

Aufruf zugunsten einer stärkeren Erfassung des Bieres. In einem von bekannten schweizerischen Persönlichkeiten unterstützten Aufruf wird darauf hingewiesen, dass man wichtige Bedarfsartikel nicht besteuern soll, solange das zum Leben nicht notwendige Bier ungenügend erfasst ist. Es wird die Erhöhung des Ausschankpreises beim Dreideziliterglas um 5 Rp. vorgeschlagen, was dem Bunde 30 Millionen zuführen würde, unter Einrechnung eines Verbrauchsrückganges von 20%. Unterschrieben ist der Aufruf u. a. von Prof. Dr. Hanselmann, Zürich; Prof. Dr. H. Hunziker, Vorsteher des Gesundheitsamtes des Kantons Basel-Stadt; Dr. E. Laur, schweizerischer Bauernsekretär; Dr. Max Weber, Sekretär des Gewerkschaftsbundes.

Anziehen der Wollpreise. In seiner Ansprache an die Jahresversammlung der australischen Weidegesellschaft wies der Vorsitzende auf die besseren Aussichten der Wollerzeugungsindustrie in der bevorstehenden Saison hin. Die Preise, die in der Saison 1934/35 sehr niedrig waren — im Durchschnitt 11, 13, 11 Pfd. St. je Ballen im Vergleich mit 14 Pfd. St. im Vorjahre — sind seit Mai ständig gestiegen und stellen sich gegenwärtig auf 15 Pfd. St. je Ballen.

Veränderungen in der Zündholzindustrie. In den letzten Jahren haben auf dem Weltzündholzmarkt beträchtliche Veränderungen stattgefunden. Infolge ausländischer Konkurrenz haben die schwedischen Zündholzfabrikanten Schutzzölle fordern müssen. Im Laufe der ersten neun Monate von 1935 blieb die schwedische Ausfuhr mit 11,789 Tonnen im Vergleich mit 11,555 Tonnen in der gleichen Periode des Vorjahres praktisch beinahe unverändert. Die russische Ausfuhr verminderte sich von 8,545 Tonnen auf 5,473 Tonnen, während die japanische von 7,778 Tonnen auf 9,013 Tonnen stieg, indem das vorhergehende Jahr eine ähnliche Steigerung aufwies. Bestrebungen, zwischen den Haupterzeugungsländern ein dauerndes Uebereinkommen zu erzielen, sind nicht erfolgreich gewesen. Die japanischen Fabrikanten hoffen, ihre Ausfuhr noch zu steigern. Anderseits hat die russische Konkurrenz etwas nachgelassen, aber dies wird ausgeglichen durch das Erscheinen Finnlands auf dem Weltmarkt als Gross-Exporteur.

Schluss-Schätzung der Getreideernten in den U. S. A. Die vom Ackerbaubüro veröffentlichten Schluss-Schätzungen über die Ernten von 1935 liegen leicht über denjenigen vom 1. September und weisen gegenüber der 1934er Ernte für alle Getreidearten eine Zunahme auf. Die Gesamtweizenernte, 603 Millionen Bushel, war ein Fünftel grösser als im Vorjahr. Die Maisernte, die im letzten Jahr eine Fehlernte war (nur 1,377 Millionen Bushel) stieg auf 2,203 Millionen, die Haferernte von 526 auf 1,195 Millionen Bushel und die Gerstenernte von 118 auf 292 Millionen Bushel. Man erwartet, dass Anstrengungen gemacht werden, um die Schweineaufzucht zu steigern, um die grossen Maisüberschüsse zu verwenden.

Aus der Praxis

Kampf den Reklamationen!

Unter diesem Titel richtete die Verwaltung des A. K. V. Erstfeld und Urner Oberland auf der Lokalseite des «Genossenschaftlichen Volksblattes» folgenden Aufruf an die Mitglieder:

«1. Jede Reklamation sofort direkt der Verwaltung vorbringen; sie wird gründlich geprüft und, wenn immer möglich, wohlwollend erledigt.

2. Reklamationen durch den dritten und vierten Mund erwecken wenig Vertrauen und müssen vorsichtig aufgenommen werden; darum tut nur Punkt 1 der Genossenschaft einen Dienst.

Wir wollen unsere Mitglieder gut bedienen!»

Diese Mahnung können wir, gestützt auf die Erfahrungen langjähriger Praxis, nur unterstützen. Nichts ist und wirkt verhängnisvoller für den Gang der Geschäfte, als wenn wirklich berechtigte Beschwerden nicht sofort an die Verwaltung oder an den Vorstand gelangen, sondern den Weg durch die ganze Verwandtschaft und Bekanntschaft machen.... Die sachliche Prüfung einer Reklamation ist auch nur anhand von genauen Angaben, bei Qualitätsdifferenzen unter Vorlage der betreffenden Ware möglich. Mit allgemeinen und nachträglichen Behauptungen kann keine Verwaltung etwas anfangen. Besonders Klagen gegen Personal müssen sorgfältig geprüft werden, weil sich hinter solchen Klagen öfters persönliche Differenzen verstecken. Reklamationen über die Qualität der Waren kommen bei uns glücklicherweise selten vor; umso gründlicher kann man solche an die Hand nehmen. Bei der Vermittlung von Obst und Gemüse werden Beschwerden nie zu vermeiden sein. Die Anforderungen des kaufenden Publikums an den Zustand und die Qualität werden bei diesen leicht verderblichen und sich rasch verändernden Waren immer grösser und anspruchsvoller. Deshalb ist hier bei berechtigten Reklamationen in der Erledigung Entgegenkommen nötig. Viele Leute «reklamieren» erst, wenn man etwas von ihnen will. Zum Beispiel: ein Mitglied des Vorstandes oder der Frauenkommission spricht vor, um für die Mitgliedschaft zu werben oder wegen mangelnder Bezüge nachzufragen. Dann wird wacker geschumpfen, aber wirklich viel zu spät und beim unrichtigen Anlass. Manchmal sind es nur Ausreden, um den «Plagegeist» von Propagandisten möglichst rasch los zu werden.

Mitgliedern von genossenschaftlichen Behörden und Vorständen ist dringend zu empfehlen, wenn sie eine Beschwerde haben oder hören, diese sofort an die Verwaltung weiterzuleiten und nicht zu warten bis zur nächsten Sitzung oder gar Generalversammlung. Dies würde der Sache bedeutend besser dienen. H. R.

Die andere Seite.

In No. 5, 1935, des Mitteilungsblattes des Konsumgenossenschaftlichen Frauenbundes der Schweiz macht sich ein Mitglied einer Frauenkommission Gedanken über das Verhältnis von Kommissionsmitgliedern zum Verkaufspersonal. Die Einsenderin berührt eine Frage, die sämtliche Mitglieder von Genossenschaftsbehörden angeht. Es handelt sich darum, die Arbeit des Verkaufspersonals zu unterstützen und zu diesem ein gesundes Mitarbeiterverhältnis zu gewinnen, das zum Nutzen der Genossenschaft Frucht bringen kann. Die Verfasserin schreibt u. a.:

Wir suchen das Verkaufspersonal für uns zu gewinnen.

Im Laufe meiner bescheidenen Tätigkeit in der Genossenschaft bin ich immer mehr zu der Ueberzeugung gekommen, dass wir Frauen viel mehr darnach trachten sollten, mit dem Verkaufspersonal auf gutem Fuss zu stehen. — Wenn wir Frauen doch nur endlich einsehen würden, dass eine Verkäuferin auch ein Mensch ist und keine Maschine, auch ein Mensch mit seinen Sorgen und — auch seinen Fehlern. Der eine bringt es fertig, seine Sorgen am Morgen daheim zu lassen und nur als Maschine im Beruf anzutreten, der andere eben nicht. Reden wir doch nicht immer von unfreundlichen Verkäuferinnen, sondern trachten wir darnach, durch liebenswürdiges Entgegenkommen ihr den oft schweren Dienst zu erleichtern.

Wenn wir Frauen doch nur endlich einsehen würden, dass eine Verkäuferin auch ein Mensch ist und keine Maschine, auch ein Mensch mit seinen Sorgen und — auch seinen Fehlern. Der eine bringt es fertig, seine Sorgen am Morgen daheim zu lassen und nur als Maschine im Beruf anzutreten, der andere eben nicht. Reden wir doch nicht immer von unfreundlichen Verkäuferinnen, sondern trachten wir darnach, durch liebenswürdiges Entgegenkommen ihr den oft schweren Dienst zu erleichtern.

Wenn nicht einmal wir Frauenkommissionsmitglieder versuchen, zum Verkaufspersonal in ein gutes Verhältnis zu kommen, und wir uns, wie es leider vielfach der Fall ist, als Polizei fühlen, wie soll sich da die Verkäuferin frei bewegen können? Und das scheint mir für eine gute Geschäftsführung unbedingt notwendig. Die Verkäuferin soll nicht erschrecken, wenn wieder so eine von der Kommission im Laden steht, im Gegenteil, es soll sie freuen, wenn wir recht viel im Laden auftauchen. Geben wir uns doch ein wenig Mühe, dem Personal liebenswürdig zu begegnen, und wir werden mit dem Resultat zufrieden sein. Die Verkäuferin wird mit viel mehr Liebe und Freude an ihre Arbeit

gehen, und Reklamationen über den Verkaufsdienst werden immer weniger vorkommen.

Es ist möglich, dass uns das Personal anfangs mit Misstrauen entgegen kommt, (ich habe das selbst erfahren), aber zeigen wir ihm unentwegt unsern guten Willen, und bald wird sich das Misstrauen in Zutrauen verwandeln. Es mag bisweilen schwer sein, zu dem gewünschten Ziel zu kommen, und es braucht vielleicht manchmal ein wenig Selbstüberwindung, aber das kann uns ja nur nützen. Ich begrüsse es, dass uns die Verwaltungskommission des A. C. V. Gelegenheit gibt, in den Sitzungen der Bezirksausschüsse mit den Verkäuferinnen näher bekannt zu werden.

Ich zweifle nicht daran, dass es Verkäuferinnen gibt, die sich für diesen Beruf wirklich nicht eignen, aber das sind Ausnahmen, bei welchen wir mit einer lieblosen Kritik mehr verderben, als gut machen. Versuchen wir einmal, in diesem Falle unsere Anstrengungen zu verdoppeln. Wenn wir manchmal wüssten, was so eine unfreundliche Verkäuferin vor ihrem Dienstantritt erlebt hat, sei es privat oder im Geschäft, wir würden vielleicht weniger hart urteilen.

Es ist natürlich selbstverständlich, dass ich mit meinen Ausführungen nicht behaupten will, dass in einem Verkaufsladen keine Fehler unterlaufen durch Verschulden der Verkäuferin, aber wir sind doch dazu da, mitzuhelfen am Aufbau unserer Genossenschaft, und zwar mitzuhelfen in Verbindung mit dem Verkaufspersonal.

Es kommt manchmal vor, dass Mitglieder der Genossenschaft uns aufsuchen, um ihrem Aerger über unfreundliche Bedienung etc. Luft zu machen. Da ist es nicht unsere Sache mitzuschimpfen, sondern in obigem Sinne aufklärend zu wirken. Nur so können wir der Genossenschaft dienen.

Bildungs- und Propagandawesen

Aus der Tätigkeit der schwedischen Genossenschaftsschule auf Var Gard.

Das vor uns liegende Kursprogramm für 1936 der schwedischen Genossenschaftsschule auf Var Gard vermittelt ein eindrückliches Bild von der mannigfaltigen und zugleich gründlichen Ausbildung, die an dieser Schule, vor allem den genossenschaftlichen Funktionären, gewährt wird. Dabei gelten für die Zulassung zu diesen Kursen Bedingungen die an das Wissen und den Fleiss der Teilnehmerinnen und Teilnehmer z. T. nicht geringe Anforderungen stellen. — In der Regel wird feste Anstellung in einer Konsumgenossenschaft seit mindestens 1 Jahr, sowie Studium genossenschaftlicher Literatur verlangt; für abgeschlossenen Personalkurs auf dem Korrespondenzwege wird Vorrangsrecht eingeräumt; je nach Kurs wird meistens ein Kursbeitrag von 40 oder 80 Kronen erhoben.

Dass die Ausbildung besonders gründlich betrieben werden muss, ergibt sich daraus, dass z. B. Ladengehilfenwochen veranstaltet werden, in denen je eine ganze Woche für die Gehilfen in den Schlächtereiläden, Manufakturläden, Schuhläden gewidmet wird.

Strengere Anforderungen werden für die Teilnahme an den Ladenvorsteherkursen gestellt. Die Bedeutung einer guten Ladenführung, einer fachgemässen Verwaltung kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Deshalb gehört die Ladenführung von Genossenschaften auch nur in solche Hände, die das Vorhandensein gewisser genossenschaftlicher Kenntnisse in theoretischer und praktischer Hinsicht unter Beweis stellen können. Die Zulassungsbedingungen für die schwedischen Ladenvorsteherkurse sind folgende:

Alter: mindestens 23 Jahre. — Praxis: mindestens 2 Jahre in einem Genossenschaftsladen und feste Anstellung in einer Konsumgenossenschaft. — Vorkenntnisse: 1. Personalkurs auf dem Korrespondenzwege, 2. Kenntnisse in Buchführung, die auf der Höhe der Forderungen des Korrespondenzkurses der schwedischen Grosseinkaufsgesellschaft (K. F.) sind, 3. Kenntnisse im Rechnen, die dem Korrespondenzkurs von K. F. entsprechen, 4. Studium genossenschaftlicher Literatur, 5. Studium des Buches von Silverstolpe «Nationalökonomie für alle». Als besonderes Verdienst wird angesehen: Fertigkeit im Schriftenmalen, sowie die Beteiligung an Ladengehilfenwochen und an genossenschaftlichen Studienzirkeln, insbesondere wenn sich diese über mehr als 1 Jahr erstreckt.

Der Kurs ist kostenlos (Unterricht, Nahrung und Wohnung).

Für Teilnehmer an Ladenvorsteherkursen und andere Angestellte mit entsprechenden Qualifikationen und Vorkenntnissen ist ein kostenfreier Fortsetzungskurs mit folgenden Zulassungsbedingungen eingeführt:

Alter: mindestens 26 Jahre (Geburtsjahr 1909 oder früher). — Vorkenntnisse: ausser den für Ladenvorsteherkurse verlangten auch abgeschlossene Korrespondenzkurse in Nationalökonomie und Fortsetzungskurs in Buchführung. Als Vorzug gilt die Absolvierung der Korrespondenzkurse über Handelsrecht und schwedische Volkswirtschaft sowie die Beteiligung an genossenschaftlichen Studienzirkeln.

Von den weitern Kursen seien der Wiederholungskurs für Vorsteher (Geschäftsleiter) sowie die Vorstände- und Revisorenwochen, die Genossenschaftsratswoche und die Studienzirkelleiterwoche hervorgehoben.

Eine Bewegung, deren Funktionäre derart geschult werden, muss Fortschritte machen. Die Bedeutung, die die schwedische Genossenschaftsbewegung innerhalb der schwedischen Wirtschaft erreicht hat, ist nicht zuletzt auch ein Resultat dieser gründlichen genossenschaftlichen Ausbildung.

Bewegung des Auslandes

(Z. T. aus dem Nachrichtendienst des I. G. B.)

Dänemark. Studienzirkel für das Personal der Grosseinkaufszentrale F. D. B. Ein neulich von der Genossenschaftsschule zur Versendung gebrachter Fragebogen zeigt, dass Studienzirkel für die Wintermonate in sieben Niederlassungen der Grosseinkaufszentrale F. D. B. in den Provinzen, sowie in Kopenhagen, veranstaltet werden. In Kolding finden sich 20 Teilnehmer zu einem alle 14 Tage stattfindenden Studienzirkel ein. In Esbjerg bilden 22 Angestellte zwei Studienzirkel, und in Slagelske hat ein Zirkel von zehn Teilnehmern das Studium der Buchhaltung beschlossen. Der in Horsens gebildete Zirkel umfasst 12 Teilnehmer, darunter vier Mitglieder der lokalen Konsumgenossenschaft. Ein in Aarhus im vergangenen Winter gebildeter Studienzirkel hofft das in Aussicht genommene Ziel im Laufe des Winters zu erreichen. Der in Aalborg veranstaltete Zirkel weist 34 und der in Nyköping gebildete 21 Teilnehmer auf. In Kopenhagen haben sich 79 Angestellte gemeldet, und sechs Studiengruppen sind gebildet worden.

Niederlande. Nationaler Genossenschaftsrat. Der vor einiger Zeit gegründete, annähernd unserem Ausschuss für zwischengenossenschaftliche Beziehungen entsprechende «Nationale Coöperatieve Raad» begann im Monat September mit der Veröffentlichung einer Monatszeitschrift «NCR». Der ersten Nummer entnehmen wir unter anderem, dass der Mittelstand der Niederlande ein Ordnungs-, Sanierungs- und Schutzprogramm aufstellte, in dem er unter anderem, wohl angeregt durch das schweizerische Vorbild, ein, in dieser Hinsicht allerdings im Gegensatz zu der Schweiz, auch den Mittelstand selbst erfassendes, allgemeines Verbot der Eröffnung neuer Läden für die Zeitdauer von zwei Jahren fordert. h.

Oesterreich. Autonomie der österreichischen Genossenschaftsbewegung. Ein vor kurzem kundgemachtes Bundesgesetz verfügt die Beendigung der Funktionen des seinerzeit ernannten Verwaltungsausschusses bei der Grosseinkaufsgesellschaft österreichischer Konsumvereine (Göc). Dies bedeutet die Wiederherstellung der vollen Selbstverwaltung des gesamten österreichischen Genossenschaftswesens. Dr. H. R.

— Engere Zusammenarbeit zwischen den konsumgenossenschaftlichen Zentralorganisationen. Um die Zusammenarbeit zwischen dem Zentralverband österreichischer Konsumvereine und dem Schutzverband österreichischer Konsumentengenossenschaften inniger zu gestalten, ist eine Regiegemeinschaft gebildet worden. Der Schutzverband ist am 1. Dezember 1935 mit seinem Büro in das Gebäude des Zentralverbandes und der Grosseinkaufsgesellschaft österreichischer Konsumvereine übersiedelt. Der Schutzverband, welcher im Jahre 1933 im Interesse der Konsumgenossenschaften der Staatsangestellten und der früheren dem Schulze-Delitzschen Verband angeschlossenen Genossenschaften gegründet wurde, behält seine volle Selbständigkeit, doch werden die administrativen Hilfsarbeiten gegen eine bescheidene Pauschalentschädigung vom Personal des Zentralverbandes und mit seinen Einrichtungen durchgeführt. Man hofft, dass diese Zusammenarbeit zwischen den beiden Verbänden auch zur weiteren Verbesserung in der Zusammenarbeit zwischen den Genossenschaften des Schutzverbandes und des Zentralverbandes, insbesondere auf dem Gebiet des gemeinsamen Warenbezuges durch die GöC, führen wird.

Schweden. Sanierte Konsumgenossenschaften. Der Verband der schwedischen Konsumgenossenschaften, K. F., fasst die stützungsbedürftigen Verbandsvereine in einer besonderen Genossenschaft, Svenska Hushallsföreningen (Schwedische Haushaltungsgenossenschaft), zusammen. Auf Ende des Jahres 1935 konnten 13 Vereine, die 1934 einen Umsatz von rund 7 Millionen Kronen erzielt haben, aus diesem Verband entlassen werden. 11 davon setzen ihre Tätigkeit als selbständige Organisation fort, währenddem zwei in anderen Verbandsvereinen aufgehen. h.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen.

Zunächst einige Umsatzzahlen, die in den Genossenschaftlichen Volksblättern der vergangenen Woche veröffentlicht wurden (in runden Zahlen):

	1935	1934
Stabio (November/Oktober)	269,200	265,600
Freidorf (Kalenderjahr)	504,300	521,900
Oberentfelden (Juli/Dezember)	144,700	133,300
Huttwil (September/Dezember)	228,200	215,500
Laupen (Oktober/Dezember)	72,600	69,300
Buchs, St. Gallen (Dezember)	72,700	70,400
Zug (Dezember)	49,600	45,500
Schaffhausen (Dezember)	310,700	262,700
Uster (Dezember, Spezialgeschäft)	12,200	11,100

Olten gibt für die Bareinnahmen der Verkaufsläden im Kalenderjahr 1935 ein Total von Fr. 3,454,400.— bezw. 1,6 % weniger als im Jahre 1934 an. Im allgemeinen lässt sich feststellen, dass die Zeit der mehrheitlich leicht sinkenden Umsätze wieder einer leicht nach oben gerichteten Tendenz gewichen ist. Bereits auffallend stark ist die Zunahme mit gegen 20 % bei Schaffhausen.

Stabio berichtet, dass es im Rechnungsjahre 1934/35 27 Neuaufnahmen zu verzeichnen gehabt habe, und dass die auf Ende des Jahres erreichte Mitgliederzahl von 343 mehr oder weniger der Gesamtzahl der Familien des Dorfes gleichkomme.

Die Spezialgeschäfte des Consumvereins **Olten** wurden im Laufe des Jahres 1935 von nahezu 100,000 Käufern besucht. Für den Dezember allein ist gegenüber 1934 eine Zunahme um nicht weniger als 700 auf rund 13,000 festzustellen.

Huttwil stellt die Bilanzen vom 31. August 1913 und 1935 einander gegenüber. 1913 standen der Genossenschaft alles in allem Fr. 241,600 zur Verfügung, heute erreicht die Bilanzsumme Fr. 945,500. Die grösste Steigerung, nämlich von Fr. 87,700 auf Fr. 752,100 verzeichnen die Depositeneinlagen. Sie sind heute sozusagen das einzige Passivum. Der Reservefonds wies 1913 den bescheidenen Betrag von Fr. 8600.— auf. Jetzt stellt er sich auf Fr. 111,000.—. Gering ist auf der andern Seite erfreulicherweise trotz einer Verdreifachung des Warenumsatzes die Zunahme des Buchwertes der Warenvorräte. Sie beziffert sich nämlich nur auf Fr. 34,000.

Der A. C. V. beider **Basel** meldet für den 1. Januar eine neue Steigerung seiner Indexziffer um 0,43 % auf 113,83 (1. Juli 1914 = 100). Preisaufschläge traten ein bei Olivenöl, Erdnussöl, Weizengriess, Haferflocken, Bohnen, Hafergrütze und Eiern, Preisabschläge auf der andern Seite bei Kalbfleisch (Sekundaqualität) und Speck.

Auch **Zürich** und **Thalwil** wenden sich gegen die «Gratis-Ferienaktion» der Konservenfabrik Rorschach. Zürich findet, die Fabrik täte gescheiter, ihre Produkte zu verbilligen, weil das der Gesamtheit der Dîner-Roco-Konsumenten zugute käme. Thalwil macht anderseits auf den Unfug, der durch Bildung besonderer Sammelvereinigungen getrieben werden könne, aufmerksam. **Baden** schliesslich «erweicht seinen harten Sinn», fordert aber gleichzeitig die Mitglieder auf, die Etiketten der Genossenschaft zu belassen, um durch eine derartige Ausnützung der Kaufkraft wenigstens einem «geplagten Mütterlein» den Vorzug der Gratisferien zugute kommen zu lassen.

Der Konsumverein **Winterthur** hatte im Monat Dezember einen Schaufenster-Wettbewerb für die Jugend veranstaltet, dem ein Vergleich zwischen den Wäscheartikeln Co-op und denen einer Privatfirma zugrunde lag. Auf Grund der eingelangten Lösungen kamen insgesamt 47 Preise zur Verteilung. Unter denjenigen, die das Rennen nicht gewonnen hatten, aber wurde zum Troste ein grosser Kuchen aufgeteilt, so dass auch die weniger Glücklichen nicht mit leeren Händen oder, besser gesagt, leerem Magen von der Preisverteilung von dannen ziehen mussten.

Die Bäckermeister rennen heute überall gegen die Konsumbäckereien Sturm. Der Konsumverein **Davos** und Umgebung behielt bis jetzt seinen alten Brotpreis bei, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil er auch immer noch zum alten Preise gekauftes Mehl hat, Hamsterkäufe in Brot aber kaum zu erwarten sind. Das brachte die Bäckermeister in den Harnisch, und sie ersuchten in einer Eingabe den Gemeinderat von Davos, zugunsten einer Preiserhöhung bei der Genossenschaft zu intervenieren. Natürlich konnte das der Gemeinderat nicht. Die Genossenschaft aber benützt die Mitteilung dieses Tatbestandes mit Recht dazu, ihre Mitglieder auf die Ersparnisse, die sie ihnen damit verschaffen kann, aufmerksam zu machen.

Der Verbandsverein in **Tavannes** führt seinen Mitgliedern die im Hauptladen neu installierte Kühlanlage vor Augen. Wir halten die Veröffentlichung derartiger Vorführungen in Wort und Bild auf der vierten Seiten der Volksblätter für besonders empfehlenswert, bilden sie doch im Rahmen der allwöchentlichen Veröffentlichungen über Preise u. ä. eine Abwechslung, die zweifelsohne von den Mitgliedern angenehm empfunden und beachtet wird. h.

Interlaken. (Korr.) Mit einem Umsatze von ca. Fr. 1,001,200 blieb das 28. Geschäftsjahr um Fr. 5300.— hinter dem vorjährigen zurück. Die Rückschläge aus der allgemeinen Lage im Oberland machten sich auch hier geltend. Der Mitgliederbestand ist um 130 zurückgegangen; er beträgt auf Ende des Jahres 1988. Die Depositenkasse erfuhr wiederum eine Zunahme, sie verzeichnet einen Bestand von Fr. 303,900. Der Netto-Ueberschuss von Fr. 68,300 ermöglicht die Ausrichtung einer Rückvergütung von 7 %.

Auf den 1. Juli trat der langjährige Verwalter C. Meier in den Ruhestand; er wurde ersetzt durch den bisherigen Verwalter in Lengnau E. Bader. Chefmagaziner Huggler wurde als Verwalter nach Meiringen gewählt, und auch beim Verkaufspersonal waren einige Mutationen zu verzeichnen. Der Personalbestand beträgt 38. Im Laufe des Jahres wurden von der Frauenkommission, die sehr tätig ist, ein Vortrag «Neuzeitliches Kochen», ein Sterilisierkurs, ein Strickkurs mit nachfolgender Ausstellung veranstaltet. Diese Kurse fanden allgemeine Anerkennung.

Verwaltungskommission

1. Wir haben den Verbandsvereinen ein Exemplar einer Broschüre über das Lagerhaus 8 des V. S. K. in Pratteln zugehen lassen. Weitere Exemplare halten wir auf Wunsch gerne zur Verfügung.

2. Die Società cooperativa di consumo Capriaschese Tesserete kann am 15. Januar 1936 auf ihr 25jähriges Bestehen zurückblicken.

Die Verwaltungskommission hat dieser Genossenschaft zu diesem Anlasse ein Gratulationsschreiben zugestellt.

3. Dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) sind folgende Zuwendungen gemacht worden:

Fr. 10,000.— von der Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine (M. S. K.) in Zürich
» 200.— vom Konsumverein Rüti-Tann (Zürich),
» 100.— von der Konsumgenossenschaft Oensingen,
» 100.— von der Konsumgenossenschaft Meiringen,
» 100.— von dem Konsumverein Roggwil,
» 100.— von der Société coop. yverdonnoise de consommation Yverdon.

Diese Vergabungen werden bestens verdankt.

Konferenzen

vom 19. Januar 1936 in Zürich,
vom 26. Januar 1936 in Neuchâtel.

Wir verweisen auf die in No. 2 des «Schweiz. Konsumverein» publizierten Konferenzen vom 19. Januar 1936 im Limmathaus in Zürich und vom 26. Januar 1936 in der Dépendance des Hotels Terminus in Neuchâtel.

Da die am Vormittag zur Verfügung stehende Zeit kaum hinreichen wird, um das zur Behandlung stehende wichtige Geschäft gründlich zu besprechen, wird aller Voraussicht nach am Nachmittag mit den Verhandlungen fortgefahren werden müssen. Aus diesem Grunde ist ein gemeinsames Mittagessen vorgesehen. Um alles Erforderliche veranlassen zu können, **bitten wir alle Verbandsvereine, die sich an diesen Konferenzen vertreten lassen und am Mittagessen teilzunehmen beabsichtigen,** der Zentralverwaltung des V. S. K. **unverzüglich Mitteilung zukommen zu lassen.** Für Nichtangemeldete kann keine Gewähr übernommen werden.

Bibliographie

«Atlantis», die Monatsschrift über Länder, Völker, Reisen, Herausgeber D. Martin Hürlimann. Januarheft 1936. — Ragende Schneegipfel, karge Bergtäler, einige kühn angelegte Autostrassen, fruchtbare Küstengegenden mit riesigen Viehherden, jahrhundertealte Trachten und Bräuche, morgenländische Moscheen mit ihren Minaretten, das Gewimmel altertümlicher Bazare, eine Riviera von südländischer Ueppigkeit — das alles ist Albanien. Geschichtlich: Ein Teil des Oströmischen Reiches bis 1204, im Mittelalter ein Spielball vieler Mächte, bis sich später die Türken des Landes bemächtigten. Seit 1912 unabhängig, jedoch jahrelang in innenpolitische Wirren verstrickt, bis seit etwa 1925 der einstige Stammesfürst Achmed Zogu die Macht immer fester in die Hand bekam und schliesslich im Jahre 1928 als Zog I. zum König proklamiert wurde. Dieses Land hat in letzter Zeit einen fast amerikanisch anmutenden Aufstieg genommen, wovon die gewaltigen Regierungs-Bauten der Hauptstadt Tirana, die neben ältesten halbzerfallenen Hütten stehen, die Avenuen, die plötzlich in einer unwegsamen Steppe endigen, oder das vornehme Villenviertel, das noch ganz unvermittelt im Felde steht, Zeugnis ablegen.

Eine besonders wertvolle Beigabe dieses Heftes stellen die 16 Kupfertiefdrucktafeln dar, ein Bildbericht noch Photos von Martin Hürlimann, die Proben der Kunst Aegyptens im Alten und Mittleren Reich zeigen. Bauten, Reliefs und das berühmte Kalksteinbildnis der Prinzessin Nofret, das nicht nur zu den frühesten erhaltenen Meisterwerken ägyptischer Kunst, sondern auch zu den besterhaltenen lebensvollsten gehört, sind hier in unübertrefflichen Abbildungen wiedergegeben. Von den übrigen Beiträgen des Januarheftes nennen wir: «Rangierbahnhof zwischen Nacht und Tag» von Richard Gabel, Goldstadt «Kakamega» von Albert Herrlich, «Der Wetteifer der Nationen in der Wiederentdeckung der Länder des Altertums» von Ernst Curtius, «Abenteuer, Reisen und Kriegszüge der Frau Oberst Regula Engel» und den schönen Beitrag über die Geschichte Skandinaviens von der Wikkingerzeit mit zahlreichen Abbildungen von Anderjöck und Haase-Halver.

Die Buchhandlung V. S. K. Basel nimmt jederzeit Bestellungen auf «Atlantis» entgegen.

Das «Werk». Das Januarheft des «Werk» bringt unter anderem das neue Eisbahnhaus in Davos, ein interessantes, ganz aus einheimischem Holz erbautes Gebäude. Vom Erbauer desselben stammen auch die neue chirurgische Klinik der Zürcher Heilstätte in Clavadel-Davos und der neue Kindergarten in Davos, die ebenfalls zur Darstellung kommen. Es folgen verschiedene Kindergärten. Von einer erfreulichen Annäherung bisher oft feindlicher Lager berichtet der Beitrag «Heimatschutz und neues Bauen».

Eingelaufene Schriften.

Union des Villes suisses: Compte rendu des délibérations de l'Assemblée des délégués réunis à Sion les 28 et 29 septembre 1935. 91 S.

Union suisse des coopératives de consommation (U. S. C.), Bâle: Agenda de poche 1936. 184 S.

Arbeitsmarkt

Angebot.

Junges Ehepaar wünscht eine **Konsumfiliale** zu übernehmen. Die Frau ist mehrere Jahre in Konsumgenossenschaften tätig gewesen. Offerten erbeten unter Chiffre G. B. M. 162 an den V. S. K., Basel 2.

Gesucht für 17½jährige Tochter **Lehrstelle** in Laden in grösserer Ortschaft, vorzugsweise im Kanton Bern. Offerten an P. Geiser, Benkenstrasse 11, Basel.

26jähriger, arbeitsloser **Bäcker,** aus guter Genossenschaftsfamilie, sucht Stelle als Magaziner oder sonstige Beschäftigung in Konsumgenossenschaft. Gute Zeugnisse vorhanden. Gefl. Offerten an Oskar Hunziker, Bäcker, Reinach (Aargau).

Junge, strebsame **Verkäuferin,** deutsch und französisch sprechend, mit zweijähriger Lehrzeit und mit Erfolg bestandener Prüfung am Genossenschaftlichen Seminar, in Lebensmittel-, Mercerie- und Manufakturwaren gut bewandert, sucht Stelle per sofort oder nach Uebereinkunft. Offerten erbeten unter Chiffre A. B. 6 an den V. S. K., Basel 2.

Verkäuferpaar mit guten Umgangsformen und Branchenkenntnissen sucht **Uebernahme eines Konsumdepots.** Kaution kann geleistet werden. Zeugnisse und Referenzen zu Diensten. Offerten unter Chiffre D. S. 7 an den V. S. K., Basel 2.

II. **Verkäuferin,** welche vom September-Dezember 1935 den Lehrkurs am Genossenschaftlichen Seminar im Freidorf mit Erfolg bestanden hat, sucht **Aushilfsstelle** für ca. drei bis vier Monate per sofort. Offerten erbeten unter Chiffre K. W. 8 an den V. S. K., Basel 2.

Junge, tüchtige Schuh- und Spez.-Verkäuferin, deutsch und französisch sprechend, sucht sich sofort zu verändern. Offerten unter Chiffre N. S. 9 an den V. S. K., Basel 2.

Junger, kräftiger und **tüchtiger Bäcker** sucht Stelle in Konsumbäckerei. Suchender würde auch Stelle als Magaziner annehmen. Offerten mit Lohnangabe sind zu richten an Max Sturzenegger, Gaismoosmühle, Walzenhausen.

VEREIN SCHWEIZERISCHER KONSUMVERWALTER

Einladung

Dem Wunsche vieler Kollegen folgend, wonach für die Konferenz vom nächsten Sonntag, den 19. dies, im Limmathaus in Zürich 5, eine kleine Vorbesprechung als notwendig erachtet wird, und nachdem auch viele Kollegen bereits am Samstag in Zürich anwesend sind, bezeichnen wir als

Rendez-vous der Verwalter

am Samstag, den 18. Januar 1936, abends 8 Uhr, das Restaurant «Franziskaner» (Ribi) 1. Stock, Stüssihofstatt, Zürich 1.

Wir machen die Verwalter-Kollegen darauf aufmerksam, dass sie am Samstag mit dem sog. **Wochenendbillett,** also einfach für retour und gültig vom Samstag bis Montag, nach Zürich fahren können.

Mit genossenschaftlichem Gruss

Für den Vorstand
des Vereins schweiz. Konsumverwalter:
Der Präsident: **H. Rudin.**

Zürich, den 15. Januar 1936.

Kreis VIII des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

(Kantone St. Gallen Thurgau und Appenzell)

An die dem Kreis VIII des V. S. K. angeschlossenen Vereine!

Werte Genossenschafter!

Wie bereits an der Herbstkonferenz in Gossau mitgeteilt wurde, sollen im Laufe der nächsten Monate einige Veranstaltungen zur Weiterbildung des Personals der Konsumvereine stattfinden.

Vorläufig sind folgende Kurse vorgesehen:

Montag, den 20. Januar 1936, nachmittags halb 2 Uhr, im Hotel Uzwil (nicht Hotel Bahnhof) **in Uzwil:**
Vortrag von Herrn **Siebenmann,** Leiter der Manufakturwarenabteilung V. S. K., über

Zweckmässige Organisation der Vermittlung von Manufakturwaren durch die Konsumvereine.

Daran anschliessend Besichtigung der Spezialabteilung des Konsumvereins Uzwil.

Sonntag, den 9. Februar, vormittags halb 10 Uhr, im Hotel Schiff in Rorschach:
Vorträge von Herrn **Dr. Pritzker,** Chemiker des V. S. K., und Herrn **Degen,** Chef des Lagerhauses Wülflingen (V. S. K.), über

Rationelle Warenvermittlung und die eidgenössische Verordnung betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Praktische Demonstrationen in den Magazinräumlichkeiten der Allgemeinen Konsumgenossenschaft.

Zur ersten Konferenz sind speziell die Herren Verwalter und die Verkäuferinnen von Manufakturwaren eingeladen. Zum Kurs in Rorschach erwarten wir neben Vorstandsmitgliedern und Verwaltern das Magazinpersonal und die ersten Verkäuferinnen.

Der Kreisvorstand hat beschlossen, versuchsweise die Kosten der Bahnbilletts (für den zweiten Anlass nur Sonntagsbilletts) zu übernehmen, wogegen die Verköstigung der Delegierten auf Rechnung der Vereine geht. Für den Kurs vom 9. Februar ist ein gemeinsames Mittagessen zu Fr. 2.50 ohne Wein vorgesehen.

Wir möchten die Vereine bitten, diese Veranstaltungen recht zahlreich zu beschicken und für den Kurs vom 9. Februar die Teilnehmerzahl am gemeinsamen Mittagessen bis am **7. Februar** bekannt zu geben an unsern Präsidenten **J. Geser,** A. K. G. R., Rorschach.

Wir benützen diese Gelegenheit, um allen Vorständen, Verwaltern und dem Konsumpersonal zum bevorstehenden Jahreswechsel unsere besten Wünsche zu übermitteln, verbunden mit der Hoffnung, dass es gelingen werde, durch zielbewusste Zusammenarbeit, trotz allen Widerwärtigkeiten und unnatürlichen Hemmungen die Konsumgenossenschaften weiter zu festigen und wo nötig auszubauen.

Mit genossenschaftlichem Gruss:

Der Kreisvorstand.